



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Schiedsgerichtsordnung für das Ständige Kaufmännische Schiedsgericht der IHK Nürnberg für Mittelfranken

101/10

SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



Ansprechpartner:

RA Daniel Lasser

Geschäftsbereich Recht | Steuern

der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg

Tel.: 0911/13 35-403

Fax: 0911/13 35-463

E-Mail: daniel.lasser@nuernberg.ihk.de

Internet: www.ihk-nuernberg.de

Stand: 2010

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nürnberg für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhebt. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen. Die Merkblätter können eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Schiedsgerichtsordnung

Die Schiedsgerichtsordnung ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken gemäß § 2 Abs. 3 d) der Satzung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken vom 01. Januar 1973 am 28.10.1969 beschlossen worden.

§ 1

Das Schiedsgericht tritt in Tätigkeit, wenn entweder

- a) zwischen den Parteien rechtsgültig vereinbart ist, dass das Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtsweges entscheiden soll, oder
- b) wenn beide Parteien gegenüber der Kammer schriftlich erklären, dass sie sich dem Spruch des Schiedsgerichts unterwerfen wollen, oder
- c) wenn in gesetzlich statthafter Weise in nicht auf Vereinbarung beruhenden Verfügungen (z. B. Satzungen oder Testamenten) angeordnet ist, dass das Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtsweges entscheiden soll.

§ 2

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, und zwar aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen.
3. Das Präsidium der Kammer bestellt mehrere Vorsitzende und eine ausreichende Anzahl von Beisitzern.
4. Die Bestellung erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren; im Bedarfsfall sind während der Amtsperiode weitere Bestellungen zulässig. Die Schiedsrichter sind bei der Bestellung auf ihre Pflichten hinzuweisen.
5. Als Schiedsrichter sollen nur solche Personen bestellt werden, die vermöge ihrer Sachkunde für das Amt eines Schiedsrichters besonders geeignet erscheinen.
6. Die bestellten Schiedsrichter werden in einer Liste erfasst, die im Mitteilungsblatt der Kammer veröffentlicht wird.

§ 3

1. Der Schiedsrichter hat das ihm übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen.

2. Der Schiedsrichter ist zur Geheimhaltung der ihm durch seine Tätigkeit im schiedsgerichtlichen Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 4

1. Der Antrag auf schiedsrichterliches Verfahren ist schriftlich an die Kammer zu richten oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts zu erklären.
2. Der Antrag soll enthalten:
 - a) Den Nachweis, dass das Schiedsgericht zwischen den Parteien vereinbart ist oder dass die Parteien sich dem Spruch des Schiedsgerichts unterwerfen wollen (§ 1 Abs. 1b) oder
 - b) dass in einer nicht auf Vereinbarung beruhenden Verfügung die Zuständigkeit des Schiedsgerichts angeordnet ist (§ 1 Abs. 1 c)
 - c) den Klageantrag in fünffacher Ausfertigung mit Darlegung des Sachverhalts und Angabe der Beweismittel.
3. Nach Eingang des Antrages bestimmt der Präsident der Kammer nach Anhörung der Parteien aus der Liste den Vorsitzenden, es sei denn, nach dem Wortlaut des Schiedsvertrages ist die Vereinbarung eines Schiedsgerichtsverfahren oder die Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsordnung zweifelhaft. In diesem Falle kann der Präsident der Kammer die Durchführung des Verfahrens ablehnen. Der Präsident der Kammer kann die vorgenannten Befugnisse der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts übertragen.
4. Der Vorsitzende bestimmt nach Anhörung der Parteien zwei Beisitzer. Er wählt diese aus der Liste der bestellten Beisitzer aus, es sei denn, die Parteien erklären binnen einer Woche übereinstimmend, dass sie sich auf zwei nicht bestellte Beisitzer geeinigt haben.
5. Wer an einer Streitsache unmittelbar oder mittelbar beteiligt war oder ist, oder mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert ist, darf als Schiedsrichter nicht mitwirken.
6. Die Ablehnung eines Schiedsrichters ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1036 ZPO zulässig. Sie ist der Gegenpartei und dem Schiedsgericht anzuzeigen.
7. Bei Wegfall eines Schiedsrichters ist entsprechend Abs. 3 und 4 zu verfahren.

§ 5

1. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts übersendet zwei Abschriften des Klageantrags der beklagten Partei.
2. Die beklagte Partei hat sich innerhalb der von der Geschäftsstelle festgesetzten Frist zum Klageantrag zu äußern.

§ 6

1. Der Vorsitzende beraumt unverzüglich nach Eingang der Stellungnahme der beklagten Partei, spätestens nach Ablauf der gemäß § 5 festgesetzten Frist, Termin zur mündlichen Verhandlung an.
2. Die Einlassungs- und Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften der ZPO entsprechend. In besonders eiligen Fällen kann der Vorsitzende auf Antrag die Fristen verkürzen.
3. Der Vorsitzende soll zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung alle erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen, damit der Streitfall möglichst in einem Termin erledigt werden kann. Zu diesem Zwecke ist der Vorsitzende berechtigt, bereits vor der ersten mündlichen Verhandlung zur Aufklärung des Sachverhalts Auskünfte auch bei den Parteien einzuholen.

§ 7

1. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht findet in mündlicher Verhandlung statt.
2. Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, sowie alle ihm zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.
3. Für etwaige gerichtliche Entscheidungen oder richterliche Handlungen ist das Landgericht Nürnberg-Fürth zuständig.

§ 8

1. Das persönliche Erscheinen der Parteien ist erwünscht und kann von dem Vorsitzenden angeordnet werden.
2. Die Parteien können sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Die Prozessvollmacht ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
3. Erscheint in der mündlichen Verhandlung eine der Parteien nicht und ist sie auch durch keinen Prozessbevollmächtigten vertreten, so kann ein Schiedsspruch nach Aktenlage gefällt werden. Eine Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung soll in einem solchen Fall nur zugelassen werden, wenn die säumige Partei binnen einer Woche glaubhaft macht, dass sie durch ein unabwendbares Ereignis verhindert war.

§ 9

1. Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind nicht öffentlich.
2. Ein Vertreter der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts kann zur Beratung des Schiedsgerichts an den Verhandlungen teilnehmen.

§ 10

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

1. Die Streitsache wird durch einen Schiedsspruch entschieden, sofern eine gütliche Einigung nicht zustande kommt.
2. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen und von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Er ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.
3. Die Entscheidungen im Schiedsgericht erfolgen mit Stimmenmehrheit.

§ 12

1. Der Schiedsspruch nebst Begründung ist den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen.
2. Die Vollstreckung eines Schiedsspruches erfolgt auf Veranlassung der Parteien nach § 1060 ZPO.

§ 13

1. Das Schiedsgericht hat nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.
2. Soweit die Schiedsgerichtsordnung keine ausdrücklichen Vorschriften enthält und keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 14

1. Das Schiedsgericht bestimmt den Streitwert nach den Berechnungsgrundsätzen der ZPO und des Gerichtskostengesetzes.
2. Die Gebühr beträgt bis zu einem Streitwert von € 5.000,00 € 250,00 von den Mehrbeträgen bis € 50.000,00 5 % und von weiteren Mehrbeträgen 3 %. Die höchste Gebühr beträgt € 8.000,00.
3. In schwierigen Fällen, insbesondere dann, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, kann das Schiedsgericht die Gebühr
 - a) bis zu einem Streitwert von € 5.000,00 bis auf 10 % dieses Streitwertes;
 - b) hinsichtlich etwaiger Mehrbeträge des Streitwertes bis € 50.000,00 bis auf 7 % dieser Mehrbeträge;

- c) hinsichtlich etwaiger weiterer Mehrbeträge des Streitwertes bis auf 4 % dieser weiteren Mehrbeträge bis zur Höchstgrenze von € 10.000,00 erhöhen.
4. In besonders gelagerten Fällen kann das Schiedsgericht aus Billigkeitsgründen die Gebühr um höchstens ein Viertel ermäßigen.
5. Wird die Klage vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
6. Von der Gebühr erhalten der Vorsitzende 50 %, die Beisitzer je 25 %.
7. Neben der Gebühr wird zur Deckung der Unkosten der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts eine einmalige Unkostenpauschale von € 250,00 erhoben.
8. Auslagen für Zeugen und Sachverständige sind gesondert zu erstatten.

§ 15

1. Das Schiedsgericht soll die Einleitung und Durchführung des Verfahrens von der Leistung eines Vorschusses abhängig machen.
2. Die Ladung von Zeugen und die Beauftragung von Sachverständigen erfolgt nur nach Erlegung eines Auslagenvorschusses.

§ 16

Für alle Gebühren und Kosten des Verfahrens haften die Parteien gegenüber der Kammer als Gesamtschuldner.

§ 17

1. Das Schiedsgericht hat in dem Schiedsspruch die Kosten gemäß § 14 ziffernmäßig festzusetzen und darüber zu befinden, wer die Gebühren des Verfahrens zu tragen hat und zwar auch dann, wenn der Streit in der Hauptsache seine Erledigung in anderer Weise als durch Schiedsspruch gefunden hat, im Falle eines Schiedsvergleiches jedoch nur dann, wenn dieser keine Kostenregelung enthält.
2. Die Kostenentscheidung ist nach den Grundsätzen der ZPO zu treffen.

§ 18

Die Schiedsgerichtsordnung ist am 01.01.1970, die Neufassung am 07.11.2000 in Kraft getreten.

ANLAGE:**Besetzung des
Ständigen Kaufmännischen Schiedsgerichts bei der
Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
- 2010/2011 -****VORSITZENDE:****Johann Fuchs**

Richter am BGH a. D., Landshut
(mit Wirkung zum 01. März 2010)

Dr. Thomas Lask

c/o European Counsel
Kennametal Europe Holding GmbH
Deutsche Zweigniederlassung, Fürth

Dr. Richard Walther

Vorsitzender Richter am OLG Nürnberg a. D., Nürnberg

BEISITZER:**Peter Frank**

Staub & Co. Chemiehandelsgesellschaft mbH, Nürnberg

Gerhard Kuhlmann Dipl.-Ing. (FH), Architekt

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Fachgebiet
„Schäden an Gebäuden, Honorare für Architektenleistungen“, Nürnberg

Roland Piatkowski

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Fachgebiet
„Energiemessung, Energieabrechnung“
Geschäftsführer
c/o tga-engineering GmbH, Erlangen

Bernd Weiss

Johann Schönberger und Weiss GmbH, Nürnberg

Volker Wieprecht Dipl.-Ing. (TU), Schwabach